

12.

Entschließung

des R. Staatsministeriums des Innern betr. das Meldebewesen und die Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 4. April 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 82.

Die gewerbsmäßigen Stellenvermittler und die nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise sind ausdrücklich auf die Vorschriften in den §§ 8, 20 und 21 der Bekanntmachung vom 6. März 1917 Nr. 25543 K V (R. B. Staatsanzeiger Nr. 56)¹⁾ hinzuweisen. Hiernach ist den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern die Arbeitsvermittlung für Hilfsdienstpflichtige, d. h. für männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr bei Strafe untersagt. Ebenso ist diese Arbeitsvermittlung vom 1. April 1917 an den nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweisen verboten, die nicht von der zuständigen Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) als Hilfsdienstmeldestellen zugelassen sind.

Die als Hilfsdienstmeldestellen zugelassenen nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise, die den Distriktpolizeibehörden von den Kriegsamtstellen mitgeteilt werden, sind ferner auf die Bestimmungen in § 18 Abs. 2 und 3 der vorerwähnten Bekanntmachung zur fortlaufenden Beachtung hinzuweisen.

Der Vollzug ist zu überwachen.

13.

Entschließung

des R. Staatsministeriums des Innern betr. Portofreiheit für Postsendungen der Hilfsdienstmeldestellen.

Vom 4. April 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 82.

Nach Erlaß des R. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten (Verkehrsministerialblatt, postdienstlicher Teil, 1917, Nr. 19 S. 67) haben die Postsendungen der Hilfsdienstmeldestellen in Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung für Hilfsdienstpflichtige und für den Hilfsdienst die Eigenschaft von reinen Reichsdienstsachen und genießen daher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Portofreiheit.

Hiernach steht die Portofreiheit den Hilfsdienstmeldestellen zu. Als solche erscheinen nach der MinBef. vom 6. März 1917 (R. B. Staatsanzeiger Nr. 56)²⁾

- a) die gemeindlichen Arbeitsämter,
- b) in den Gemeinden, in denen ein gemeindliches Arbeitsamt nicht vorhanden ist, die Gemeindebehörden,
- c) diejenigen nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise, die von den Kriegsamtstellen ausdrücklich als Hilfsdienstmeldestellen zugelassen sind.

¹⁾ 1. Teil S. 115.

²⁾ 1. Teil S. 115.